

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Mail:

An die  
Kreise und kreisfreien Städte

Landrätinnen und Landräte der Kreise als  
Kommunalaufsichtsbehörden m. d. B. um Wei-  
terleitung an die ihrer Aufsicht unterstehenden  
Kommunen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landes-  
verbände  
Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwan-  
derungsfragen

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Nora Göhrmann  
nora.goehrmann@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3274  
Telefax: 0431 988-614 3274

M. September 2023

## **Zuweisungen für Aufnahme und Integration von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine gemäß Folgevereinbarung vom 29.03.2023 für das Jahr 2023**

Gemäß Ziffer 3. der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine vom 29. März 2023 erhalten die Kommunen im Jahr 2023 zur Unterstützung bei den Integrationsaufgaben neben den Zuweisungen für die Aufnahme und Integration gemäß § 21 FAG einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 7,5 Millionen Euro.

Wie auch im Vorjahr werden die in 2023 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 7,5 Millionen Euro nach denselben Kriterien verteilt, wie sie der Verteilung der Zuweisungen für Aufnahme und Integration im FAG zugrunde liegen. Somit erhalten die kreisfreien Städte 3,075 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 2,4 Millionen Euro, die Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, 1,2 Millionen Euro und die Kreise 0,825 Millionen Euro.

Die Verteilung innerhalb dieser Gruppen erfolgt, wie auch bei den Zuweisungen nach § 21 FAG, anhand des jeweiligen Einwohnerschlüssels. Es dienen die Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2021 als Grundlage.

Für die Kreise und kreisfreien Städte ergeben sich für das Jahr 2023 nach dem Verteilungsschlüssel der Einwohnerzahlen folgende Auszahlungsbeträge:

<b>Stadt Flensburg</b>	442.520,36 €
<b>Landeshauptstadt Kiel</b>	1.195.960,42 €
<b>Hansestadt Lübeck</b>	1.050.420,65 €
<b>Stadt Neumünster</b>	386.098,57 €
<b>Kreis Dithmarschen</b>	48.287,64 €
• Zentrale Orte	126.924,30 €
• Nicht-zentrale Orte	80.807,85 €
<b>Kreis Herzogtum-Lauenburg</b>	72.382,98 €
• Zentrale Orte	202.502,17 €
• Nicht-zentrale Orte	111.578,11 €
<b>Kreis Nordfriesland</b>	60.395,15 €
• Zentrale Orte	148.299,72 €
• Nicht-zentrale Orte	109.222,22 €
<b>Kreis Ostholstein</b>	72.813,71 €
• Zentrale Orte	296.031,68 €
• Nicht-zentrale Orte	40.207,27 €
<b>Kreis Pinneberg</b>	114.737,08 €
• Zentrale Orte	396.417,36 €
• Nicht-zentrale Orte	118.018,90 €
<b>Kreis Plön</b>	46.744,24 €
• Zentrale Orte	109.309,88 €
• Nicht-zentrale Orte	88.803,13 €
<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	99.500,25 €
• Zentrale Orte	222.508,08 €
• Nicht-zentrale Orte	196.962,17 €
<b>Kreis Schleswig-Flensburg</b>	73.457,09 €
• Zentrale Orte	160.874,81 €
• Nicht-zentrale Orte	148.057,56 €

<b>Kreis Segeberg</b>	101.067,07 €
• Zentrale Orte	326.616,91 €
• Nicht-zentrale Orte	121.568,18 €
<b>Kreis Steinburg</b>	47.160,91 €
• Zentrale Orte	126.891,61 €
• Nicht-zentrale Orte	76.637,04 €
<b>Kreis Stormarn</b>	88.453,87 €
• Zentrale Orte	283.623,48 €
• Nicht-zentrale Orte	108.137,57 €

Die Kreise werden gebeten, die Mittel anhand einer vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlage, an die zugehörigen Zentralen und nicht-zentralen Orte zu verteilen. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Nachgang zur Veröffentlichung des Erlasses noch gesonderte Auszahlungsinformationen.

Die Auszahlung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte ist zum 15. September 2023 angewiesen.

Norbert Scharbach

Abteilungsleiter VIII 4

**Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>